

## **Corona-FAQ für PiA**

Zusammengestellt von Katharina van Bronswijk und Rebecca Borchers

### **Praktische Tätigkeit 1 & 2**

#### **Meine Station/ Klinik wurde wegen Corona geschlossen. Kann ich die Stunden trotzdem für die Praktische Tätigkeit anrechnen lassen?**

Bei den Stundenvorgaben für die Praktische Tätigkeit handelt es sich grundsätzlich um Präsenzzeiten. Das heißt jedoch nicht, dass bestimmte Tätigkeiten wie die Vor- und Nachbereitung von Therapien, die Überarbeitung von Konzepten und Therapiematerialien oder das Literaturstudium zwingend in der Klinik absolviert werden müssen. Bestimmte Tätigkeiten ohne Patientenkontakt wie das Üben von Testdiagnostik mit KollegInnen gehört zur Ausbildung dazu und sollten in der Klinik möglich sein. Sie sollten sich rechtzeitig um individuelle Lösungen mit der Klinikleitung und dem Institut kümmern. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die jeweiligen Tätigkeiten für die PT anrechnen lassen können, sollten Sie alles umso sorgfältiger dokumentieren, um eventuell die Anerkennung für die "Freie Spitze" zu erlangen.

**Meine Station/ Klinik wurde wegen Corona geschlossen. Kann ich deshalb gekündigt werden?** Der Kündigungsschutz als PiA hängt stark vom Vertrag ab. Wenn Sie Probleme mit einer angedrohten oder tatsächlichen Kündigung haben, können Sie sich an uns oder an Ihre Gewerkschaft wenden.

### **Ambulanz**

#### **Durch die aktuelle Situation habe ich deutliche Einbußen in meinen Einnahmen. Habe ich als PiA Anspruch auf staatliche Fördergelder?**

Die Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige können PiA nach Auskunft des BMWI/der Wirtschaftsbehörde Hamburg auch beantragen, wenn die Praktische Ausbildung (Ambulanzstunden) beim Finanzamt als angemeldete Selbstständigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird. Das heißt, dass mehr als 20 Wochenstunden in diesem Bereich gearbeitet werden und mehr als die Hälfte des Einkommens aus dieser Tätigkeit stammen müssen. Genauere Informationen zu den Anträgen finden sich auf den Seiten der Wirtschaftsministerien bzw. Wirtschaftsbehörden der Länder. Es besteht die Möglichkeit, dass Kleinunternehmer aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe mit finanziellen Soforthilfen unterstützt werden. Dabei werden z.B. Einmalzahlungen bis zu 9.000 Euro für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten (Vollquarantäne) ausgezahlt. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4)>

**Durch die aktuelle Situation habe ich deutliche Einbußen in meinen Einnahmen. Habe ich als PiA Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch die KV?**

Da die Ausbildungsinstitute keinen Vertrag mit der KV haben, können PiA diesen Topf nicht nutzen. So sollten sich die Institute an ihre jeweiligen Vertragspartner wenden, wie z.B. der Verband der Ersatzkassen, und sich dort nach einer Lösung erkunden.

**Darf ich Video-Sitzungen auch von meinem privaten Rechner zu Hause durchführen?**

Diese Frage wird von den einzelnen Länderkammern in der Berufsordnung geregelt, deshalb müsste man im Einzelfall auch dort nachlesen. Meistens ist die Behandlung von PatientInnen, auch per Video, grundsätzlich **nicht** von zu Hause aus erlaubt.

"Grundsätzlich" bedeutet aber immer, dass es Ausnahmen geben kann mit gutem Grund. Und ein solcher guter Grund ist definitiv gegeben beispielsweise bei Quarantäne der PsychotherapeutIn und Indikation der Fortführung einer notwendigen psychotherapeutischen Behandlung der PatientInnen.

Achten Sie gegebenenfalls darauf, dass Sie ungestört und Ihre privaten Räume geschützt sind.

Die Nutzung des privaten Rechners ist erlaubt, da die von der KV zertifizierten Video-Sprechstundendienste nichts auf dem Rechner speichern und die Übertragungen komplett verschlüsselt sind.

Als PiA ist hier jedoch auch zu beachten, dass, wie in der sonstigen ambulanten Behandlung auch, immer ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin kontaktierbar sein muss. Die Behandlungen der PiA werden ja „unter Aufsicht“ durchgeführt.

**In meinem Institut gibt es nicht genügend Computerarbeitsplätze oder die Internetverbindung ist regelmäßig überlastet. Was kann ich tun?**

Für die Durchführung von Videosprechstunden braucht man in der Regel nur ein Smartphone, sodass die Nutzung privater Geräte in den Ambulanzräumen gestattet werden sollte. Die Überlastung der Internetverbindung betrifft im Moment auch die niedergelassenen KollegInnen. Leider scheint hier keine kurzfristige Lösung in Sicht. Einige Institute bieten das Ausweichen in Stern- oder Außenambulanzen an. Sie sollten hier das direkte Gespräch mit der Leitungsebene suchen.

**Was muss ich bei der Videosprechstunde beachten?**

Auch wenn die Ausbildungsinstitute keine Kooperationspartner der KV sind, ist es empfehlenswert, für die Videobehandlung einen von der KV zertifizierten Anbieter zu nutzen. Die aktuelle Liste der zertifizierten Anbieter findet sich auf den Seiten der KBV: ([https://www.kbv.de/media/sp/Liste\\_zertifizierte\\_Videodienstanbieter.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstanbieter.pdf)). Es ist klar, dass sich das Ausbildungsinstitut um einen passenden Anbieter kümmern muss und nicht die AusbildungsteilnehmerInnen. Wichtig ist auch hier immer die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes!

### **Darf ich während der Corona-Krise meine Supervision wahrnehmen?**

Viele Institute haben in den letzten Wochen gute Erfahrungen mit Video-Supervision, auch im Gruppen-Setting, gemacht. Sprechen Sie mit Ihren AusbildungsleiterInnen und SupervisorInnen, um passende Lösungen zu finden. Zusätzlich empfehlen wir auch darauf zu achten, Videoprogramme zu nutzen, die den allgemeinen Datenschutz einhalten. Sollten Sie in der Krise weiterhin ambulante Behandlungen ausführen, ist die regelmäßige Supervision zwingend erforderlich.

### **Ich mache die Zusatzqualifikation Gruppentherapie. Was kann ich tun?**

Da die Psychotherapie-Richtlinie bisher keine Video-Gruppensitzungen erlaubt und es hier auch keine Sonderregelungen aufgrund der Corona-Krise gibt, ist die Fortführung der Zusatzqualifikation über diesen Kanal offiziell nicht möglich. Zur Überbrückung können Gruppen-Stundenkontingente ohne viel Aufwand in Einzelkontingente umgewandelt werden. Einige Institute ermöglichen die Präsenz-Durchführung unter verschärften Hygienemaßnahmen. Ob das für Sie und Ihre PatientInnen infrage kommt, sollten Sie in der Supervision besprechen. Der bvvp setzt sich für eine Sonderregelung ein, damit Gruppentherapien in dieser Zeit auch online durchgeführt werden können. Natürlich nur dann, wenn es mit den methodisch konzeptionellen Überlegungen vereinbar ist und der Aufrechterhaltung der Versorgung in einer extremen Ausnahmesituation dient.

### **Mein Institut wurde wegen eines Verdachtsfalls (MitarbeiterIn in Quarantäne) geschlossen. Habe ich Anspruch auf einen Ausgleich, weil ich keine Behandlungen durchführen kann?**

Wird der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt oder Quarantäne angeordnet, besteht grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung (Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz). Das gilt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Da die PiA an ihren Instituten nicht immer angestellt sind, kann man nur empfehlen, das Institut darauf anzusprechen, welche finanziellen Einbußen Sie haben und wie Sie als PiA an den Entschädigungszahlungen beteiligt werden.

## **Allgemein**

### **Was kann ich als PiA tun, wenn ich wegen Corona Schwierigkeiten in meiner Ausbildung bekomme?**

Die aktuelle Situation ist bisher einmalig, weshalb es auf viele Fragen keine eindeutigen oder allgemein gültigen Antworten gibt. Es ist nun umso wichtiger, dass Sie sich vernetzen und regelmäßig informieren. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband bietet jetzt besonders viele Vorteile, da Sie regelmäßig per Email auf die neuesten Entwicklungen aufmerksam gemacht werden. Aber auch Facebook-, Mail- und WhatsApp-Gruppen können helfen, Erfahrungen auszutauschen und Argumente zu sammeln.

## **Habe ich als PiA Anspruch auf eine Notbetreuung für meine Kinder in der Kita/ bei der Tagesmutter?**

Grundsätzlich ist die psychotherapeutische Tätigkeit eine "systemrelevante" Tätigkeit, sodass Anspruch auf eine Notbetreuung besteht, auch wenn nur ein Elternteil im Gesundheitswesen arbeitet. Die konkreten Regelungen werden von den jeweiligen Landesministerien ausgestaltet, und gegebenenfalls wird ein Nachweis des Arbeitgebers (also des Instituts) gefordert, dass die Tätigkeit nicht im Homeoffice erbracht werden kann. Ein Argument kann dabei gegenüber dem Institut die Einhaltung von Abstinenz und Schweigepflicht sein. Darüber hinaus müssen die Kinder symptomfrei sein und dürfen keinen Kontakt zu infizierten Personen haben/gehabt haben.

## **Was passiert, wenn ich meine Ausbildungsgebühren nicht mehr bezahlen kann?**

Wenn Sie deutliche Einnahmeeinbußen durch die aktuelle Notsituation haben, sollten Sie das Institut um einen Zahlungsaufschub bitten. Die meisten Ausbildungsverträge sehen diese Möglichkeit in Ausnahmefällen vor.

## **Besonderheit KJP**

### **Ich kann einige PatientInnen aktuell nicht behandeln, da sie die Hygieneregeln auf Grund ihres Alters nicht einhalten können. Was kann ich tun?**

Gerade Kinder und Jugendliche mit psychischen Problemen brauchen in Krisenzeiten feste Bezugspersonen und ein vertrautes Umfeld. Deshalb sollten Sie versuchen, mit Ihrem Institut eine Möglichkeit zu finden, um die Behandlung fortzusetzen. Um Einzelsitzungen vorübergehend in Bezugspersonenkontakte umzuwandeln, stellt der bvvp eine Briefvorlage für die Krankenkassen bereit. (Link: <https://bvvp.de/mein-bvvp/> )

### **Welche besonderen Hygienemaßnahmen sind neben der Händedesinfektion bei der Behandlung von Kindern zu beachten und wie kann ich sie einhalten?**

Das Therapie-Spielzeug sollte nach jeder Behandlung gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Alternativ können die Kinder eingeladen werden, ihr eigenes Spielzeug mitzubringen. Das Sandspiel sollte auf Grund der begrenzten Reinigungsmöglichkeiten aktuell ausgesetzt werden. Die empfohlene Abstandsregelung von mindestens 1,5m sollte so weit wie möglich eingehalten werden. All diese Maßnahmen müssen mit den Kindern altersgerecht in der Therapie besprochen werden. Weitere Hinweise und Tipps finden Sie auf den FAQ-Seiten des bvvp (Link: <https://bvvp.de/corona-virus/> )

Bundesvorstandsmitglied Ariadne Sartorius hat ein hilfreiches Dokument dazu erstellt: [Empfehlungen zur Ansteckungsvermeidung in KJP-Praxen.](#)